

In den letzten Jahren wurde den Musikschulleitern seitens des Landes verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet und eine Reihe von Neuerungen eingeführt:

1. Leiterakademie:

**Neue Musikschulleiter müssen innerhalb von 3 Jahren die Leiterakademie absolvieren. Deren Inhalt und Umfang sowie zeitlicher Rahmen ist in einer eigenen Verordnung der Landesregierung geregelt.**

GVBG § 46b Besondere Dienstpflichten und Rechte des Leiters der Musikschule Abs. 4

*Der Leiter der Musikschule hat spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit diesem Dienstposten eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Diese Ausbildung soll der Vermittlung von pädagogischen und bildungspolitischen Grundsätzen und einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen dienen. Die Vorschriften über den Umfang und Dauer der Ausbildung, den Lehrplan, die Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen und die Abschlussarbeit anlässlich der Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Der Gemeinderat kann bei längerer Krankheit, Entfall der Ausbildungsveranstaltung oder anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Leiters der Musikschule um höchstens zwei Jahre verlängern.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012105/LRNI\\_2012105.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012105/LRNI_2012105.html)

Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012033/LRNI\\_2012033.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012033/LRNI_2012033.html)

2. Leiterhearing, Ausschreibung:

**Wenn nicht mindestens 3 eigene Lehrer einer Musikschule sich bewerben, müssen Leiterposten öffentlich ausgeschrieben und die NÖ Landesregierung benachrichtigt werden. Die „Förderstelle für NÖ Musikschulwesen“ (Musikschulmanagement) gibt nicht nur in jedem Fall eine Beurteilung der Bewerber ab, sie organisiert auch die Leiterhearings und entsendet 2 stimmberechtigte Vertreter - ebenso viele wie der „Rechtsträger“ der Musikschule - in die Hearingkommission. Die Schulerhalter müssen zwar keine Hearings durchführen, absolviert ein neuer Musikschulleiter jedoch kein solches Hearing, erhält die Musikschule keine Leiterabsetzstunden.**

GVBG § 46e Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule; Dienstposten

*(1) ... Der Besetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung hat eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) voranzugehen. Für die Bewerbung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Sollten nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mindestens drei Bewerbungen eingelangt sein, ist die Stellenausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen zu wiederholen und jedenfalls in den „Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung“ zu verlautbaren. Auf diesem Umstand ist in der ersten Stellenausschreibung hinzuweisen.*

*(2) Die öffentliche Ausschreibung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn mindestens drei Bewerber aus dem Kreis der Musikschullehrer der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) vorhanden sind. Für die interne Ausschreibung des Dienstpostens ist eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.*

*(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Abs. 1 oder Abs. 2) hat der Rechtsträger der Musikschule, die Gesuche mit den Beilagen der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen zur Begutachtung zu übermitteln. Die Förderstelle hat in einem Bericht mit einer kurzen Begründung die Eignung oder Nichteignung der einzelnen Bewerber zur angestrebten Anstellung zu beurteilen. Der Bericht ist dem Rechtsträger der Musikschule zur Kenntnis zu bringen. Danach kann der Rechtsträger der Musikschule zu einem Hearing einladen. In die Hearingkommission entsenden der Rechtsträger der Musikschule und die Förderstelle jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter. Weitere Mitglieder können mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Vorgangsweise und der Ablauf beim Hearing sind vom Musikschulbeirat festzulegen. Der Bericht über das Ergebnis des Hearings ist dem Rechtsträger der Musikschule zu übermitteln.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012105/LRNI\\_2012105.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012105/LRNI_2012105.html)

NÖ Musikschulplan Anlage 2 Abs. 3

*Die Anzahl der in der Tabelle angeführten geförderten Wochenstunden erhöht sich jeweils um die für die administrative, pädagogische und künstlerische Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule zur Verfügung stehenden Stunden (Leiterabsetzstunden) gemäß GVBG, LGBl. 2420. Berechnungsbasis für die Anzahl der Leiterabsetzstunden sind die geförderten Wochenstunden.*

*Hinsichtlich einer Musikschule, deren Leiter ab dem 1. September 2008 neu bestellt wird, erfolgt diese Erhöhung der Anzahl der in der Tabelle angeführten geförderten Wochenstunden, wenn der Leiter ein von der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen organisiertes Leiterhearing absolviert hat.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012062/LRNI\\_2012062.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012062/LRNI_2012062.html)

### 3. Befristung Leiterposten:

**Seit diesem Schuljahr (1. September 2012) bekommen neue Musikschulleiter ihre Posten zunächst nur befristet auf höchstens 2 Jahre.**

GVBG § 46e Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule; Dienstposten

*(6) Die erstmalige Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung darf nur befristet auf höchstens 2 Jahren erfolgen. Die befristete Betrauung kann einmal um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Die befristete Betrauung endet mit Ablauf der Zeit auf die sie abgestellt war, sofern vor Ablauf der Frist keine Verlängerung auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit erfolgt. Bei Anwendung des Abs. 4 erster Satz ist auf die Dauer der Innehabung des Dienstpostens der Musikschulleitung eine Überstellung (§ 46i) in die Entlohnungsgruppe ms1 vorzunehmen.*

*(7) Im Falle der Beendigung einer Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung entfällt die Leiterzulage gemäß § 46f Abs. 3 und 4 ersatzlos. Ist mit Betrauung eine Überstellung gemäß Abs. 6 letzter Satz erfolgt, so ist der Vertragsbedienstete mit Wirksamkeit der Beendigung der Funktion so zu behandeln, als ob die Überstellung in die Entlohnungsgruppe ms1 unbeschadet des § 46i Abs. 3 nicht erfolgt wäre. Als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Funktion ist jenes Ausmaß maßgebend, welches vor Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung vereinbart war. Ist aber die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung gleichzeitig mit Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt, so gilt als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Betrauung jedenfalls jenes Ausmaß, welches unmittelbar vor Beendigung unterrichtet wurde, sofern nicht gleichzeitig eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.*

*(8) Die Betrauung mit dem Dienstposten des Musikschulleiters (befristet und unbefristet) obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Verbandsvorstand).*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI\\_2012105/LRNI\\_2012105.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012105/LRNI_2012105.html)